

Ausstellungsrichtlinie - Gewerbe

1. Allgemeine Richtlinien für den Gewerbe- bzw. Messebereich

Begleitend zur Katzensausstellung findet ein Spezialmarkt statt. Hierbei können sich Gewerbetreibende mit einem Stand beteiligen, sofern Ihre angebotenen Waren oder Dienstleistungen thematisch zur Veranstaltung passen.

1.1. Anmeldung zum Messebereich

Mit seiner Anmeldung erkennt ein Gewerbeaussteller automatisch die nachfolgenden Bedingungen an. Platzwünsche gelten als Wunsch und werden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Der 1. KRV e.V. behält es sich vor, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Anmeldungen werden nach erfolgter schriftlicher Bestätigung gültig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Ohne Genehmigung des 1.KRV e.V. ist eine, auch teilweise, Standüberlassung an Dritte, sowie Werbung für Dritte nicht gestattet.

1.2. Standausstattung

Der 1.KRV e.V. stellt dem Aussteller die in der Anmeldung bestellte Bodenfläche zur Verfügung. Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers. Optische und akustische Werbemittel dürfen die Nachbarstände nicht behindern oder stören. Ein Bedarf an Strom oder Tischen kann mit der Anmeldung angegeben werden und wird gegen Gebühr zur Verfügung gestellt. Etwaige Behinderungen durch bauseits gegebene Stützen, Säulen oder Vorsprünge sind unvermeidbar und geben keinen Anlass zur Beschwerde oder Preisminderung.

1.2.1. Standmieten und Zahlungsfristen

Alle genannten Preise verstehen sich netto zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Der Rechnungsbetrag ist 2 Wochen vor der Veranstaltung fällig. Nach dieser Frist ausgestellte Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Barzahlung am Veranstaltungstag bedarf der vorherigen Vereinbarung.

1.2.2. Auf- und Abbauzeiten

Aufbau: Freitag vor der Veranstaltung 13.00 - 18.00 Uhr
Abbau: Sonntag ab 18 Uhr oder nach dem offiziellen Ende. Sollte der Abbau vor dieser Zeit erfolgen, ist eine Konventionalstrafe in Höhe des Standgeldes fällig. Für den Auf und Abbau werden dem Aussteller bestimmte Eingänge zugewiesen, durch die der Transport zu erfolgen hat.

1.2.3. Reinigung/Abfallentsorgung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Aussteller verpflichtet, Abfall zu vermeiden, Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen und für eine sachgerechte Müllbeseitigung zu sorgen. Die Standflächen und das Mietmobiliar sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Ausstellungsleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller. Bei einer übermäßigen Verschmutzung stellt der Veranstalter dem Aussteller eine ortsübliche Reinigungsgebühr in Rechnung.

1.2.4. Feuersicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen

Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Feuerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. An Maschinen und Geräten sind, soweit erforderlich, Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

1. Kurpfälzer Rassekatzen Verband e.V.



Ausstellungsrichtlinie - Gewerbe

1.3. Änderungen

Sollte die Veranstaltung aus zwingenden Gründen bzw. Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden können, so ergeben sich hieraus keinerlei Regressansprüche gegenüber dem 1.KRV e.V. Der 1.KRV e.V. behält sich eine Änderung der Öffnungszeiten vor, ohne dass Ansprüche ihm gegenüber geltend gemacht werden können. Falls die Veranstaltung aus einem zwingenden Grund auf einen anderen als den vorgesehenen Termin verlegt wird, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für den neuen Termin ihre Gültigkeit.

1.4. Rücktritt

Die Anmeldung zur Veranstaltung ist bindend. Ein kostenloser Rücktritt ist bis 4 Woche vor dem ersten Veranstaltungstag möglich. Bis 2 Wochen vor der Veranstaltung wird eine Bearbeitungsgebühr von 25% der Standmiete fällig. Bei einem späteren Rücktritt ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn der 1.KRV e.V. den Stand anderweitig vergibt.

1.5. Haftung

Der 1.KRV e.V. übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden innerhalb der Ausstellungsstände und für Schäden am Ausstellungsgut. Eine Versicherung des Ausstellungsgutes und des Standes ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden am festen oder beweglichen Inventar der Halle.

2. Hausrecht

Zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Veranstaltung übt der 1.KRV e.V. das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Jeder Aussteller erkennt für sich und seinen Beauftragten bzw. seine Begleitung, durch Vollziehung seiner Anmeldung, die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Der 1.KRV e.V. ist berechtigt bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen.

Änderungshinweise:

Stand	Änderungen	Ersteller	Prüfer
10.09.2015	Ersterstellung	Klein	Riedlberger